

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 17. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2022)

zum Thema:

Astbestbelastung an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 03. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11879
vom 17. Mai 2022
über Asbestbelastung an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirke um Stellungnahme zu den Fragen 2, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19 und 20 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Seit wann ist dem Senat die aktuelle Lage rund um Asbestbelastungen an sämtlichen Schulen, insbesondere in West-Berlin bekannt? Unter welchen Umständen ist in Gebäuden verbauter Asbest gesundheitsschädigend?

12. Inwiefern können die von Asbestbelastung betroffenen Schulen weiterhin genutzt werden?
a) Welche wissenschaftlichen bzw. medizinischen Empfehlungen bilden dafür die Grundlage?

b) Welche Pläne gibt es, Schüler von Asbestbelastung betroffener Schulen an einem alternativen Standort zu beschulen?

16. a.) Wie ist der Aufenthalt des Schulpersonals an einer asbestbelasteten Schule unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter rechtlich zu bewerten?

b.) Wie ist der Aufenthalt der Schüler an einer asbestbelasteten Schule unter dem Aspekt des Kindeswohls rechtlich zu bewerten?

Zu 1., 12. und 16.: Der Senat nimmt den Schutz und damit auch die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie aller im Schulgebäude tätigen Personen sehr ernst. Daher werden die Schulen in festgelegten Abständen (je nach Dringlichkeitsstufe) durch Sachkundige vor Ort bewertet. Grundlage für die Untersuchung und Bewertung der Sanierungsdringlichkeit bildet die am 04.02.1997 als bauordnungsrechtliche technische Baubestimmung erlassene „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie)“.

In den meisten Fällen handelt es sich bei Asbestbelastung an Schulen nicht um ganze Schulen oder um ganze Klassenzimmer, sondern um asbesthaltige Baumaterialien oder Bauteile. Sie treten lokal eingegrenzt auf und werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen überprüft. Eine gesundheitsschädigende Asbestbelastung besteht nur in den Fällen, in denen asbesthaltige Produkte aufgrund ihrer Verarbeitung und Einbausituation (zum Beispiel schwachgebundene Asbeste), ihres Zustands oder aufgrund von Beschädigungen sowie Beanspruchungen lose Fasern freisetzen. Soweit die asbesthaltigen Baumaterialien nicht bearbeitet bzw. entfernt werden, besteht nach dem aktuellen Wissensstand keine Gefährdung für die Schulgemeinschaft.

Eine Aussage zur Gesundheitsgefährdung kann nur für den konkreten Einzelfall getroffen werden, eine pauschale Einschätzung ist nicht möglich. Hinsichtlich des Gefährdungspotenzials unterscheidet man zwischen Asbestfasern in festgebundener und schwachgebundener Form. Festgebundene Asbestprodukte stellen kein Risiko für die Gesundheit dar, solange sie in intaktem Zustand und keiner thermischen oder mechanischen Beanspruchung ausgesetzt sind.

2. Eine Umfrage von rbb24-Recherche unter allen Bezirken und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) hat ergeben, dass noch mindestens 200 öffentliche Berliner Schulen mit schwach gebundenem Asbest belastet sind. Bitte um Auflistung aller asbestbelasteten Schulen unter Benennung der konkreten Orte und Schwere der Belastung (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 2.: Zur Beantwortung der Frage 2 wird auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10412 verwiesen.

4. Es liegen Zahlen aus beinahe allen Bezirken und Schulen vor; nicht aber aus Neukölln. Wie viele und welche Schulen in Neukölln sind asbestbelastet? (Bitte um Auslistung)

Zu 4.: Der Bezirk Neukölln antwortete, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass in allen vor 1993 errichteten Schulen Asbest als zugelassener Baustoff verwendet wurde. Das kann in Form von festgebundenen Asbestprodukten wie z.B. Wellasbestplatten auf Dächern oder Fassaden, in Fensterbänken, asbesthaltigen Teerpappen oder bei Rohrleitungssystemen sein. Analog gelten diese Aussagen auch für bezirkliche Sportanlagen. Darüber hinaus erfolgen die Prüfungen und die Arbeiten gemäß der Senatsrichtlinie „Allgemeine Informationen und Hinweise zu Asbest.“

3. Wann und an welchen Berliner Schulen wurde bekanntermaßen Asbest verbaut? An welchen Schulen kann die Verbauung von Asbest nicht ausgeschlossen werden? Welche Schulen sind garantiert asbestfrei?

5. Wie gestalten sich die Rechtsgrundlagen zur Überprüfung der Asbestbelastung an Schulen? Welche rechtlichen Regelungen bestehen in Bezug auf Kitas?

6. Welche Stellen sind für die Überprüfung verantwortlich, dass die Asbestkontrollen an Schulen auch tatsächlich in den vorgeschriebenen Abständen durchgeführt werden? Wie wird bei Schulen verfahren, die sich nicht im Eigentum des Bezirks befinden?

7. Wann haben die letzten Asbestkontrollen an den Schulen tatsächlich stattgefunden? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln) An welchen Schulen liegt die Überprüfung auf eine Asbestbelastung länger als fünf Jahre zurück?

8. Welche Verfahren und Abläufe werden in Gang gesetzt, wenn das Vorhandensein von Asbest an einer Berliner Schule festgestellt und gemeldet wird?

9. Woran liegt es, dass das Prozedere zur Feststellung und zum Umgang mit Asbest an Berliner Schulen in den vergangenen Jahren laut Presseberichten versagt hat?

11. Inwiefern haben die Bezirke externe Sachverständigenbüros mit Asbestkontrollen beauftragt? Welche Kosten sind damit verbunden, welche Haushaltstitel stehen dafür zur Verfügung?

Zu 5., 6., 7., 8., 9. und 11.: Grundsätzlich stellt das Vorhandensein von Asbest in Gebäuden keinen Verstoß gegen geltende rechtliche und technische Vorschriften dar. Beim Vorhandensein von schwach gebundenem Asbest ist die bauordnungsrechtlich eingeführte „Asbestrichtlinie“ anzuwenden. Die Asbestrichtlinie gilt uneingeschränkt für alle baulichen Anlagen unabhängig von deren Nutzungsart, entsprechend auch für Kitas.

Gemäß § 3 i.V.m. § 58 Abs. 1 und Abs. 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig, wenn von Gebäuden oder Gebäudeteilen ausgehende Gefahren für Leben und Umwelt (vgl. § 3 BauO Bln) nicht auszuschließen sind. Sie haben

darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie gehen substantziellen Hinweisen auf das Vorhandensein von Risiken durch Asbest nach und können im konkreten Einzelfall nach eigenem Ermessen einschreiten, wenn Eigentümerinnen und Eigentümer ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltungspflicht nicht nachkommen.

Asbest galt ab den 1930er Jahren aufgrund seiner Eigenschaften als häufig verwendeter Baustoff und wurde in allen Bereichen des Hausbaus eingesetzt. Erst 1993 erfolgte in Deutschland aufgrund der hohen Gesundheitsgefahr dieser Faser ein Verwendungsverbot. Durch die frühere Verwendung befindet sich Asbest weiterhin in vielen Bauten, die vor 1993 gebaut oder umgebaut wurden.

Vor dem Beginn einer Sanierungs- oder Umbaumaßnahme werden Schadstoffuntersuchungen durchgeführt. Die Überprüfung erfolgt durch fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirken als auch durch externe Sachverständige. Die Beseitigung der aufgefundenen Schadstoffe ist Bestandteil der Maßnahmen.

Bei Verdacht auf Schadstoffe werden entsprechende Untersuchungen beauftragt und weitere Schritte aufgrund der vorliegenden Ergebnisse festgelegt. Maßgeblich ist hier die Bewertung der Dringlichkeitsstufe (I unverzüglich, II mittelfristig und III langfristig) gemäß Asbest-Richtlinie. Die Haushaltsmittel stehen aus dem Ansatz der baulichen Unterhaltung oder aus dem jeweiligen Baumaßnahmenansatz zur Verfügung.

10. Vertreter der Bezirksämter bemängeln, dass sie im Hinblick auf die Überprüfung einer möglichen Asbestbelastung an Schulen ungenügend mit Personal ausgestattet seien¹. Teilt der Senat diese Kritik? Wie soll Abhilfe geschaffen werden?

Zu 10.: Der Senat unterstützt eine flächendeckende personelle Ausstattung in den Bezirksämtern. Die Ausschreibung und Stellenbesetzung sind originäre Aufgabe der jeweiligen bezirklichen Organisationseinheit im Rahmen der dezentralen Personal- und Ressourcenverantwortung.

13. 2010 wurden mehrere Schulen in Reinickendorf aufgrund von Asbest geschlossen, obwohl in der Raumluft keine Asbestfasern nachgewiesen wurden². Inwiefern unterscheiden sich die damalige Lage und die damaligen Entscheidungen von der heutigen Situation? Warum müssen die asbestbelasteten Berliner Schulen heute nicht geschlossen werden?

¹ Vgl. Roberto Jurkschat und Ute Barthel: [Mehr als 200 Berliner Schulen mit Asbest belastet](#), rbb24.de, 22.04.2022.

² Vgl. [Asbest-Funde in weiteren Schulen in Reinickendorf](#), bild.de, 26.02.2010.

Zu 13.: Die Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, da jede Maßnahme individuell bewertet und jede Entscheidung individuell getroffen werden muss.

14. Welche Benachrichtigungen und Hinweise haben Eltern, Schüler und Lehrer an asbestbelasteten Schulen in Berlin erhalten? (Bitte im Anhang übermitteln)

15. Wie wird mit Schülern, Eltern und Lehrern umgegangen, die sich nicht an einer asbestbelasteten Schule aufhalten möchten?

Zu 14. und 15.: In gesundheitsgefährdenden Situationen werden die Schulen umgehend informiert. Gemeinsam mit der Schulleitung, der Schulaufsicht und dem Schul- und Sportamt werden die Folgemaßnahmen unmittelbar besprochen und umgesetzt.

Zusätzlich haben die Bezirksämter Spandau und Tempelhof-Schöneberg situationsbezogen für die Schulgemeinschaften eine Handreichung (Anlage 1) und ein Informationsschreiben (Anlage 2) erarbeitet.

Wird ein begründeter Wechselwunsch an die Schule herangetragen, können die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schule, der Schulaufsicht und der Schulorganisation nach einer alternativen Lösung suchen.

17. Welche Sanierungsmaßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um die Asbestbelastung an allen betroffenen Schulen zu beseitigen? (Bitte chronologisch auflisten und Kosten nennen)

18. Inwiefern kann ein Schulbetrieb parallel zu einer Asbestsanierung fortlaufen?

19. Wie lange dauert eine Asbestsanierung an einer Berliner Schule je nach Grad der Belastung?

20. Mit welchen Kosten für die Beseitigung von Asbest an Berliner Schulen ist insgesamt zu rechnen? (Kosten bitte schulscharf darstellen)

Zu 17., 18., 19. und 20.: Maßnahmen der Dringlichkeitsstufe I, also offenliegende Asbestbauteile, werden sofort ausgeführt. Im Übrigen (bei Dringlichkeitsstufe II und III) wird im

Zuge von größeren Baumaßnahmen saniert. Die konkreten Kosten, die durch die Asbestsanierung einschließlich Entsorgung angefallen sind, lassen sich daher im Allgemeinen nicht ermitteln.

Inwiefern der Schulbetrieb parallel zu einer Asbestsanierung fortlaufen kann, lässt sich pauschal nicht beantworten. Abhängig von der durchzuführenden Maßnahme ist im Einzelfall zu entscheiden. Auch die Dauer der Sanierungsarbeiten hängt vom Einzelfall ab.

21. Wie will der Senat sicherstellen, dass alle Bezirke die Asbestrichtlinie in Zukunft durch regelmäßige Prüfungen einhalten?

Zu 21.: Bei der Asbestrichtlinie handelt es sich um eine bauordnungsrechtlich eingeführte technische Baubestimmung. Verantwortlich für deren Einhaltung bzw. die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind die/der jeweils Gebäudeeigentümerin bzw. deren/dessen Verfügungsberechtigte. Die Bezirke kommen ihren entsprechenden Verpflichtungen bei Erfordernis eigenverantwortlich und ordnungsgemäß nach.

22. Wird ein Asbestkataster erstellt - wie bereits 2016 seitens der Senatskoalition geplant³ - und wenn ja, wann?

Zu 22.: Die Einrichtung eines öffentlich einsehbaren Asbestkatasters setzt die rechtliche, technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Erfassung von Gebäuden auf Asbest voraus. Die Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit erfolgt derzeit durch ein externes Ingenieurbüro im Rahmen einer Machbarkeitsstudie. Die Prüfung der rechtlichen Umsetzbarkeit ist geknüpft an die Erkenntnisse aus dieser Studie. Da bisher keine veröffentlichungsreifen Ergebnisse vorliegen, kann die Umsetzung eines Asbestregisters noch nicht abgeschätzt werden.

23. Wird zur Asbestbelastung eine Beratungsstelle eingerichtet - wie bereits 2016 geplant wurde - und wenn ja, wann? Wie soll sich das Aufgabenspektrum gestalten?

Zu 23.: Das unter der Federführung der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen für die Strategieentwicklung und Umsetzung des Abgeordnetenhausauftrags (vgl. Drucksachen Nrn. 18/0722, 18/0906) eingerichtete Arbeitsgremium Asbestfrei Wohnen hat sich nach Untersuchung und Bewertung der Problematik für die Einrichtung eines Servicetelefons als erste Anlaufstelle entschieden. Geeignete Präsenzen sind derzeit noch in der Prüfung. Daneben hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen eine Information zum Thema auf der Webseite www.berlin.de/asbest veröffentlicht. Dort werden u.a. allgemeine Informationen zum Umgang mit Asbest, zuständige Behörden sowie Antworten auf wiederkehrend gestellte Fragen (FAQ) zur Verfügung gestellt.

24. Hält der Senat an dem Ziel fest, Berlin bis 2030 asbestfrei zu machen?

Zu 24.: Das Ziel „Asbestfreiheit“ ist im Wortsinn nicht praktikabel, da Asbest nicht grundsätzlich zugänglich verbaut wurde. Zudem besteht kein Ausbau- bzw. Entfernungsgebot für Asbest aus Gebäuden.

³ Vgl. Roberto Jurkschat und Ute Barthel: [Mehr als 200 Berliner Schulen mit Asbest belastet](#), rbb24.de, 22.04.2022

Berlin, den 3. Juni 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Handreichung schwachgebundener Asbest in Schulen

Gegenwärtig recherchiert der RBB zu Asbest an Schulen, insbesondere zu Belastungen durch schwach gebundene Asbestprodukte in Gebäuden. Im Rahmen dieser Recherche ist der RBB auch an die bezirkliche Pressestelle herangetreten.

In diesem Zusammenhang ist dem RBB eine Liste zu Untersuchungen auf Asbest in Schulen übergeben worden.

Diese Untersuchungen gemäß Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie), Stand: Januar 1996, zuletzt geändert November 2019, werden von einem externen Büro im Auftrag der SE FM durchgeführt.

In Spandau gibt es gegenwärtig nur mit schwach gebundenem Asbestprodukten belastete Schulen, die in Dringlichkeitsstufe II und III eingestuft wurden. Die Dringlichkeitsstufe II und III bedeutet, dass eine Neubewertung der Dringlichkeit mittel- oder langfristig erforderlich ist. Es wird empfohlen, eine Bewertung der mit schwach gebundenem Asbest versehenen Verwendungen in Abständen von zwei und höchstens fünf Jahren vorzunehmen.

Die Fristen konnten nicht eingehalten werden, ein Grund ist Corona. Die Schulen, bei denen eine Neubewertung aussteht, sind vom RBB gezielt angeschrieben worden.

Die größte Sorge besteht, dass die Gefährdung durch Alterung oder thermische Beanspruchung schwach gebundener Asbestprodukte größer wird.

Generell ist es richtig, dass Asbestfasern aus schwach gebundenen Asbestprodukten durch Alterung des Produktes, nicht aber des Gebäudes, und Erschütterungen freigesetzt werden können.

Dies trifft besonders auf Spritzasbest und in gewissem Umfang auf leichte asbesthaltige Platten zu. Diese Produkte sind **nicht** mehr (Spritzasbest) oder nur noch **ganz untergeordnet** (leichte asbesthaltige Platten) in den Spandauer Schulen zu finden.

Bei den in den Spandauer Schulen in den allermeisten Fällen der Dringlichkeitsstufe III noch vorhandenen schwachgebundenen asbesthaltigen Materialien handelt es sich um **Brandschutzklappen** und um **Brandschutztüren**, sowie um **asbesthaltige Flansche** in Dichtungen von Heizungs- und Abwassersystemen.

In Dringlichkeitsstufe II wurden mit Asbest ummantelte Rohre in Technikräumen bzw. Kriechkellern eingestuft. Diese sind nur unterwiesenem Fachpersonal zugänglich.

Bei den Brandschutztüren sind die Asbestprodukte vom Blechkörper- mit Ausnahme notwendiger Öffnungen zum Öffnen und Schließen – dicht eingeschlossen. Bei älteren technischen Anlagen können die Dichtungen zwischen den Flanschen asbesthaltig sein.

Von diesen Produkten geht im verbauten Zustand **keine** Gefahr aus, da die asbesthaltigen Produkte eingebaut sind und im Allgemeinen keinen Kontakt an die Umgebungsluft haben. Hinzu kommt, dass diese Produkte in den allermeisten Fällen nicht in den Klassenzimmern, sondern in Technikräumen eingebaut sind.

Diese Erläuterungen sollen helfen, die potenzielle Gefährdung korrekt einordnen zu können.

Die ausstehenden Neubewertungen werden jetzt von dem externen Büro durchgeführt.

Zusatz Altbau Lynar-Grundschule: In der dem RBB zur Verfügung gestellten Liste war fälschlicherweise in Bezug auf die Lynar-Grundschule noch Dringlichkeitsstufe I angegeben. Die mit Asbest belasteten Drahtnetze unter den Bunsenbrennern wurden entfernt.

Zusatz Schule an der Jungfernheide: In der dem RBB zur Verfügung gestellten Liste war zur Schule an der Jungfernheide fälschlicherweise noch Dringlichkeitsstufe I angegeben. In den für Fachfremde nicht zugänglichen Technikräumen im Keller und im Dachgeschoss wurde nach Ausbau asbestbelasteter Rohre noch Asbestpartikel im den Boden bedeckenden Staub gefunden. Dieser ist inzwischen entfernt.

Vorsorglich werden in den Räumen noch einmal zeitnah Messungen durchgeführt.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Bezirksstadträtin der Abteilung für Stadtentwicklung und
Facility Management
Bezirksstadtrat der Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung und
Kultur



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, 10820 Berlin

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter

Dienstgebäude:
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin/
Alarichstr. 12 - 17, 12105 Berlin
Telefon: +49 30 90277-2260/-3791
Telefax: +49 30 90277-2265/-3796
stadtfm@ba-ts.berlin.de/
tobias.dollase@ba-ts.berlin.de
www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/

09.05.2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

der rbb 24 hat in der Abendschau am 22.04.2022 über die noch immer bestehende Asbestbelastung in Schulgebäuden Berlins berichtet. Im Rahmen der Recherche zu diesem Bericht hat auch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Daten aufgeliefert, die ihren Niederschlag in der Reportage gefunden haben. Entsprechend der Anfrage wurden alle Gebäude benannt, in denen heute noch Asbest vorhanden ist. Auch wenn es sich insgesamt noch um eine große Anzahl an Gebäuden handelt, so ist die Menge der verbauten Asbestprodukte doch abhängig vom Alter und Zustand der Gebäude sehr unterschiedlich.

In den 1990er Jahren wurden alle bezirklichen Gebäude auf eine Asbestbelastung hin untersucht. Der überwiegende Teil der vorliegenden Erstbewertungen wurde 1992 ausgefertigt. Die Dringlichkeit der Sanierung wurde auf Grundlage der 1989 als bauordnungsrechtlich technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie) festgelegt. Danach sind die Asbestprodukte entsprechend ihres Gefahrenpotentials in folgende Kategorien einzuordnen:

(1) Dringlichkeitsstufe I (≥ 80 Punkte): Asbestfasern schwach gebunden, Sanierung unverzüglich erforderlich.

(2) Dringlichkeitsstufe II (70-79 Punkte): Asbestfasern fest gebunden, Neubewertung mittelfristig erforderlich (Turnus max. 2 Jahre).

(3) Dringlichkeitsstufe III (< 70 Punkte): Asbestfasern fest gebunden, Neubewertung langfristig erforderlich (Turnus max. 5 Jahre).

Ergibt eine Neubewertung die Dringlichkeitsstufe I, II oder III, so ist entsprechend den Regelungen zu diesen Dringlichkeitsstufen zu verfahren.

Schon 1992 wurden alle in der Erstbewertung der Kategorie I zugeordneten Asbestprodukte aus den Häusern entfernt. Selbstverständlich kann es auch bei asbesthaltigen Produkten, bei denen die Asbestfasern fest gebunden sind, durch Verschleiß oder Beschädigung zur Freisetzung von Fasern kommen. Diese Produkte der Kategorie II und III sind daher in regelmäßigen Abständen einer Begutachtung zu unterziehen. Ändert sich der Zustand so, dass eine Einstufung in Kategorie I erforderlich wird, ist das Produkt wiederum unverzüglich zu entfernen.

Wie bereits benannt, variiert die Menge an verbauten Asbestprodukten in den bezirklichen Schulgebäuden erheblich. Asbestprodukte finden sich i. d. R. in Häusern der Baujahre 1930 bis 1993. Während Bauten bis in die 1930er-Jahre hinein nur wenige, meist nachträglich eingebaute Asbestprodukte enthalten, wurden derartige Baumaterialien in den Gebäuden der 1960er und vor allem der 1970er und 1980er Jahre reichhaltig im Innen- und Außenbereich eingesetzt.

So kommt Asbest hauptsächlich in Dacheindeckungen (Asbestzementplatten) vor, aber auch in Bodenbelägen, Rohren oder Wandverkleidungen ist er verarbeitet. Weitere Einsatzbereiche sind Kunstschieferplatten (z.B. für Fensterbänke), Wellfaserzementplatten, Abwasserrohre, Lüftungsrohre und Brandschutzelemente (z.B. Brandschutztüren, Brandschutzklappen).

Auch nach nunmehr 30 Jahren weisen die bezirklichen Liegenschaften immer noch asbesthaltige Bauprodukte auf. Wo es möglich war, wurden in diesem Zeitraum im Rahmen von kleineren und größeren Sanierungsmaßnahmen immer wieder asbesthaltige Bauteile entfernt. Bei grundlegenden Sanierungen wird penibel darauf geachtet, nicht nur Asbest, sondern auch alle weiteren Schadstoffe aus den Gebäuden zu entfernen. Dennoch wird es erst mit Abarbeitung der Sanierungsmaßnahmen der Berliner Schulbauoffensive gelingen, das Problem endgültig zu lösen. Der Fachbereich Baumanagement arbeitet beständig daran, den Anteil der asbesthaltigen Bauteile, insbesondere in den Innenräumen der bezirklichen Gebäude, kontinuierlich zu reduzieren.

Bis dato ist es nicht gelungen, die im Fachbereich Baumanagement vorgesehene, zentrale Stelle eines Schadstoffsachverständigen zu besetzen. Daher obliegt die Nachbewertung noch immer den für die Liegenschaften zuständigen Sachbearbeiter*innen im Fachbereich. Die Asbest-Folgebewertungen werden derzeit unter Einbezug projektbezogener Schadstoffbewertungen zentral zusammengefasst. Sollten sich hier Lücken in der Dokumentation ergeben, werden diese zeitnah geschlossen.

Um die Übersicht über die noch vorhandenen Asbestbauteile in den Häusern transparenter zu gestalten, ist vorgesehen, die standortbezogenen Asbest-Folgebewertungen noch in 2022 in eine standortübergreifende tabellarische Aufstellung überführen zu lassen.

Darüber hinaus ist 2022 geplant, alle asbesthaltigen Brandschutzklappen in den bezirklichen Schulgebäuden auszubauen. Nachdem die bisher in den Rechtsvorschriften verankerte generelle Einstufung der Klappen in die Dringlichkeitsstufe III nicht mehr zur Anwendung kommt, ist es nur mit großem organisatorischen Aufwand möglich, die vorgeschriebenen Prüfungen der Klappen vorzunehmen. Mit dem Ausbau dieser Bauteile wird das Problem zeitnah beseitigt. Die betroffenen Schulen werden von den zuständigen Bauleiter*innen entsprechend informiert. Für vier besonders betroffene Schuleinrichtungen sind entsprechende Informationsveranstaltungen bereits terminiert.

Für Rückfragen stehen die Ihnen bekannten Bauleiterinnen und Bauleiter des Bereiches Hochbau gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Schöttler
Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung
und Facility Management



Tobias Dollase
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Weiterbildung und Kultur